

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 800a

Spitalgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:*

I.

Das Spitalgesetz vom 11. September 2006² wird wie folgt geändert:

§ 6d *Absatz 2 (neu)*

²Die Einwohnergemeinden beteiligen sich pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015³ aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Arten der sozialpsychiatrischen Leistungen, an denen sich die Gemeinden zu beteiligen haben, die Höhe der Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden. Er zieht die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Ordnungsrechts in geeigneter Weise bei.

*K 2016 3588

¹ B 55-2016

² G 2007 95

³ SRL Nr. 892

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner